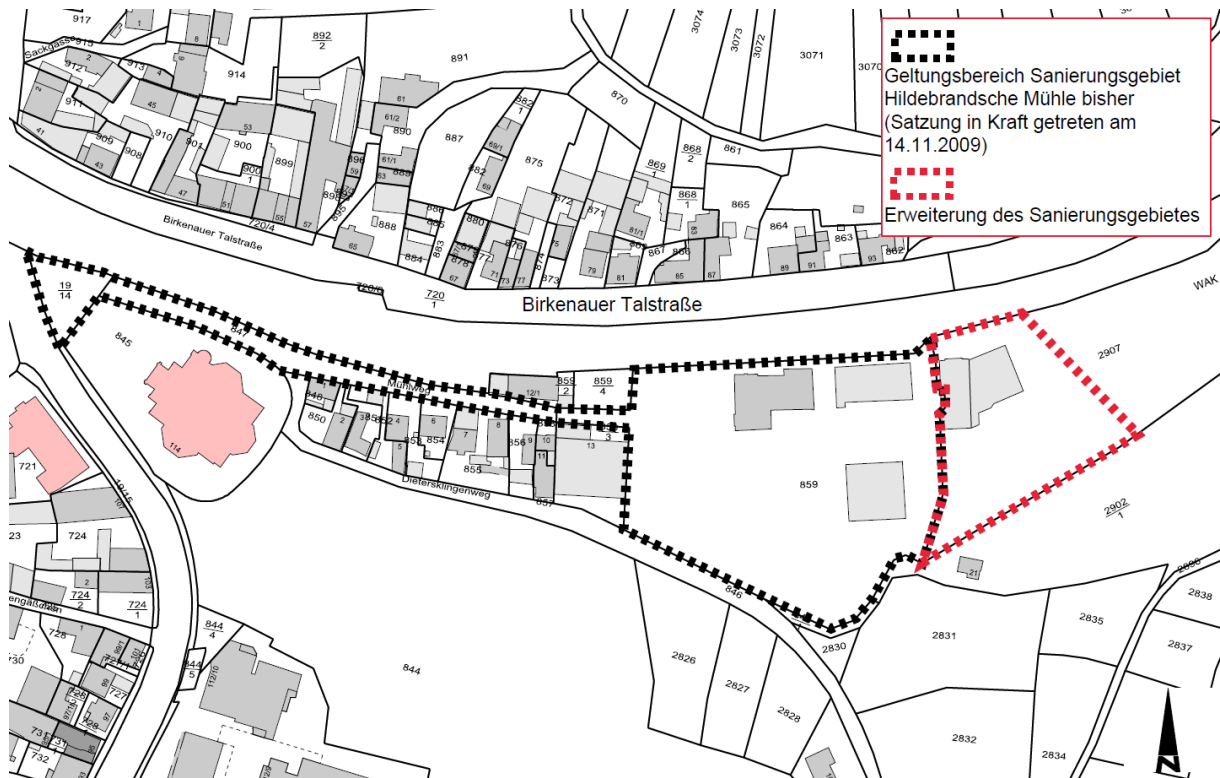


Amtliche Bekanntmachung

Erweiterung der Sanierungssatzung (Satzung der Stadt Weinheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Hildebrandsche Mühle“, Satzungsbeschluss vom 21.10.2009, in Kraft getreten am 14.11.2009) über das Sanierungsgebiet „Hildebrandsche Mühle“

Inkrafttreten der Erweiterungssatzung gemäß § 143 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB.



Der Gemeinderat der Stadt Weinheim hat am 12.07.2023 die Satzung über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Hildebrandsche Mühle“ beschlossen.

Die Erweiterungssatzung wird im Rathaus Weinheim, Obertorstraße 9, im Amt für Stadtentwicklung, Eingang D, zu den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Erweiterungssatzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt die Erweiterungssatzung in Kraft.

Der Gemeinderat der Stadt Weinheim hat zudem mit Beschluss vom 12.07.2023 gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB die Frist für die Durchführung der Sanierung des Sanierungsgebiets „Hildebrandsche Mühle“ bis zum 31.12.2027 verlängert.

Hinweise

Gemäß § 215 BauGB ist bezüglich der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes zu beachten:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Weinheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit dem Inkrafttreten der vorstehenden Satzung in dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bestimmte Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) gelten, die den Eigentümerinnen und Eigentümern bestimmte Rechte geben und Pflichten auferlegen. Hingewiesen wird insbesondere auf die Bestimmungen der § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB (Allgemeines Vorkaufsrecht), § 142 BauGB (Sanierungssatzung), § 143 BauGB (Bekanntmachung der Sanierungssatzung, Sanierungsvermerk) und § 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge).

Weinheim, 29.07.2023

DER OBERBÜRGERMEISTER